

## Zertifizierung von DeGIR-Zentren für Interventionelle Radiologie (IR) und von DeGIR-/DGNR-Zentren für Interventionelle Neuroradiologie (INR)

### I. Einführung

Die interventionelle Radiologie (IR) und interventionelle Neuroradiologie (INR) umfassen bildgesteuerte Verfahren, die hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie an die Ausstattung und interdisziplinäre klinische Ausrichtung der Klinik oder ggf. auch ambulanten Einrichtung stellen, an der die Behandlung erfolgt.

Die Deutsche Gesellschaft für Interventionelle Radiologie und minimal-invasive Therapie (DeGIR) zertifiziert medizinische Einrichtungen, die diese Anforderungen auf einem hohen Qualitätsniveau erfüllen. Einrichtungen, die neuro-interventionelle Eingriffe durchführen, werden von der DeGIR zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Neuroradiologie (DGNR) zertifiziert.

Eine Zertifizierung ist in allen oder einzelnen der folgenden inhaltlichen Module möglich:

- DeGIR-Zentrum für minimal-invasive Gefäßmedizin (Module A und B)
- DeGIR-Zentrum für minimal-invasive Therapien (Modul C)
- DeGIR-Zentrum für minimal-invasive Onkologie (Modul D)
- DeGIR-/DGNR-Zentrum für minimal-invasive Schlaganfalltherapie (Modul E)
- DeGIR-/DGNR-Zentrum für neurovaskuläre Gefäßmalformationen (Modul F)
- DeGIR-/DGNR-Zentrum für neurovaskuläre Therapie (Module E und F)

### II. Verfahren

Die Entscheidung über einen Zertifizierungsantrag erfolgt in Form eines Dokumenten-audits. Das auf der Homepage der DeGIR verfügbare Antragsformular (<https://degir.de/zertifizierung/zertifizierung-zentren/>) wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle ([zertifizierung@drj.de](mailto:zertifizierung@drj.de)) eingereicht. Die Geschäftsstelle bestätigt den Antragseingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Korrektheit, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet den Antrag sowie ggf. nachgereichte Dokumente an eine/n vom Vorstand der DeGIR benannte/n Gutachter/in weiter. Alle Gutachterinnen und Gutachter verfügen über die Stufe-2-Zertifizierung in Interventioneller Radiologie bzw. Neuroradiologie. Die Gutachterin bzw. der Gutachter prüft die Antragsunterlagen, fordert ggf. über die Geschäftsstelle noch fehlende Informationen nach und entscheidet über die Erteilung der Zertifizierung. Dabei beachtet die Gutachterin bzw. der Gutachter die im Dokument „Grundsätze für Begutachtungen

und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ in der jeweils aktuellen Version festgehaltenen Regelungen (siehe: <https://www.drg.de/de-DE/51/zertifizierungen/>).

Die Geschäftsstelle informiert den/die Antragsteller/in über die Entscheidung der Gutachterin bzw. des Gutachters. Bei positiv begutachteten Anträgen sendet die Geschäftsstelle dem/der Antragsteller/in das Zertifikat zu.

Gemäß der im Dokument „Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ festgelegten Widerspruchsregelung kann der/die Antragsteller/in der Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle widersprechen.

### III. Anforderungen

#### a) Personelle Ausstattung

- Es können nur Einrichtungen zertifiziert werden, die von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Radiologie geleitet werden.
- In der antragstellenden Klinik muss mindestens eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Radiologie tätig sein, die bzw. der über eine DeGIR- oder DeGIR/DGNR-Stufe-2-Zertifizierung verfügt. Die Zertifizierung kann nur für diejenigen Module beantragt werden, für die Stufe-2-zertifiziertes Personal an der Einrichtung tätig ist.
- An der antragstellenden Einrichtung muss die volle oder teilweise Weiterbildungsbefugnis für das Fach Radiologie (bzw. im Modul F: für den Schwerpunkt Neuroradiologie) vorhanden sein.

#### b) Apparative Ausstattung

Die Einrichtung muss über die für die beantragten Module notwendigen speziellen bildgebenden Methoden verfügen, z. B. CT/CTA, MRT/MRA, Ultraschall mit Farbduplexsonographie und DSA.

#### c) Durchgeführte Interventionen

Für die Zertifizierung muss die folgende **Mindestzahl** von Interventionen pro Jahr in der **DeGIR-QS-Software** dokumentiert werden:

- Modul A 50 Interventionen
- Modul B 20 Interventionen
- Modul C 50 Interventionen
- Modul D 20 Interventionen
- Modul E 50 Interventionen
- Modul F 50 Interventionen

Die **vollständige Anzahl** der durchgeführten Interventionen muss in einer nach den beantragten Modulen gegliederten **tabellarischen Übersicht** nachgewiesen werden, die von der radiologischen bzw. neuroradiologischen Leitung unterzeichnet werden muss (siehe Anlage 1 zum Antrag).

#### **d) DeGIR-Qualitätssicherungsregister**

Die antragstellende Einrichtung muss am DeGIR-Qualitätssicherungsregister teilnehmen (<https://degir.de/qualitaet/degir-qs-software/>). Die in den beantragten Modulen verpflichtend nachzuweisenden Interventionen müssen vollständig im DeGIR-Qualitätssicherungsregister dokumentiert werden.

#### **e) Ausbildung in IR bzw. INR**

Die antragstellende Einrichtung erklärt sich bereit, in den beantragten Modulen an der Ausbildung von Nachwuchskräften mitzuwirken (ggf. im Rahmen von Hospitationen).

#### **f) Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Neben der IR bzw. INR müssen aktive klinische Strukturen existieren, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der IR/INR mittels turnusmäßiger, fachübergreifender Fallbesprechungen pflegen. Im Zertifizierungsantrag müssen mindestens 2 kooperierende Einrichtungen/Abteilungen angegeben werden.

Für die Zertifizierung als DeGIR-/DGNR-Zentrum im Modul F ist nachzuweisen, dass eine neurochirurgische Klinik vorhanden ist.

### **IV. Rezertifizierung**

Alle Zentren unterziehen sich einer Re-Zertifizierung, die alle fünf Jahre erfolgt und den Nachweis der relevanten Interventionszahlen im DeGIR-Qualitätssicherungsregister (siehe III.b und III.c) und der geforderten Personalausstattung (siehe III.d) umfasst.

Die Re-Zertifizierung erfolgt ohne erneute Antragstellung. Für die Bearbeitung der Re-Zertifizierung fällt eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro an.